

# **Satzung des Vereins „Dampfer Bussard e. V.“** **(Stand: 27.November.2009)**

## **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen „Dampfer BUSSARD e. V.“

## **§ 2 Rechtsstellung und Sitz des Vereins**

Der Verein mit Sitz in Kiel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Stadt Kiel, speziell für das Schifffahrtsmuseum Kiel und hier wiederum speziell das Dampfschiff „Bussard“ als technisches Denkmal in betriebsbereitem Zustand in Fahrt zu halten und der Öffentlichkeit zu präsentieren.

Dieser Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein das zum Fahrbetrieb, zur Pflege und zur Präsentation des Dampfschiffs erforderliche Personal stellt, für dessen Qualifizierung durch Lehrgänge und andere Formen der Unterweisung sorgt, die erforderliche persönliche Ausrüstung bereitstellt, der interessierten Öffentlichkeit die Schiffstechnik bei Besichtigungen und auf Demonstrationsfahrten erklärt und demonstriert und mit dem Schiff an traditionellen oder sportlichen Veranstaltungen teilnimmt. Weiterhin soll eine aktive Jugendarbeit an Bord stattfinden, um der jüngeren Generation den Betrieb sowie der Erhaltung der Technik auf dem Schiff zu vermitteln.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft – Beginn**

Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen werden. Über die Aufnahme entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrags der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm Beauftragter. Eine Ablehnung des Antrags ist möglich, wenn Tatsachen, die in der Person des Antragstellers liegen, die Annahme rechtfertigen, der Antragsteller verfolge mit seiner Mitgliedschaft vereinsschädigende Zwecke. Die Ablehnung ist dem Antragsteller vom Vereinsvorsitzenden oder einem von diesem Beauftragten mitzuteilen. Die mündliche Begründung ist ausreichend.

## **§ 6 Mitgliedschaft – Ende**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigung, Ausschluss sowie in dem Fall, dass nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Annahme des Mitgliedsantrags durch den Vorstand des Vereins der Erstbeitrag nach § 7 Abs. 1

dieser Satzung gezahlt wird. Im letzteren Fall endet die Mitgliedschaft automatisch mit Ablauf des Monats unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung der Beiträge.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären.

Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins schwerwiegend verstößt; als ein schwerwiegender Verstoß gilt auch, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit Fristsetzung mit einem Jahresbeitrag in Verzug kommt. Über den Ausschluss entscheidet im Falle des § 6 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds; im Falle des § 6 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz kann ohne Anhörung entschieden werden.

## **§ 7 Finanzierung**

Es ist ein Jahresbeitrag von dem Mitglieder zu entrichten. Er ist zum 31. Januar eines jeden Jahres für das laufende Jahr fällig. In dem Fall, dass eine Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres eintritt, ist der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Jahr zu entrichten und innerhalb eines Monats nach Zugang der Annahme des Antrags auf Mitgliedschaft zu zahlen.

Einzelpersonen: € 35

Familie: €40

Schüler, Studenten, Rentner usw. : €20

Eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge ist für das jeweils laufende Jahr ausgeschlossen. Für das kommende Jahr ist eine Erhöhung nur mit 3/4-Mehrheit möglich, wenn sie innerhalb der letzten drei Monate eines Jahres beschlossen wird; ansonsten reicht die einfache Mehrheit.

Im Übrigen finanziert sich der Verein über Spenden und Zuwendungen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über die

- a) Bestellung des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Wahl des Kassen- und Rechnungsprüfers,

- e) Genehmigung der Jahresrechnung,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auch einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist in diesem Fall das Vereinsinteresse zu begründen bzw. dem Antrag der Mitglieder beizufügen. Die Einladung hat unverzüglich zu erfolgen.

Beschlüsse nach § 9 f) bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ein Beschluss nach § 9 g) kann nur einstimmig gefasst werden.

Ein Antrag auf einen Beschluss nach § 9 f) und g) kann nur vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder gestellt werden. In dem Fall, dass ein Antrag nach § 9 f) von einem Viertel der Mitglieder gestellt wird, ist er mit einem Antrag nach § 10 Abs. 2 zu verbinden. Die Einladungsfrist verlängert sich in diesem Fall auf sechs Wochen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Jedes Vereinsmitglied kann maximal zwei Vollmachten auf sich vereinigen. Die Vollmacht muss vor der Abstimmung dem Vorstand durch Übergabe einer Kopie der Vollmachtserklärung sowie der Vorlage der Originalvollmacht nachgewiesen werden. Die Vollmacht ist jederzeit, jedoch nicht während eines Abstimmungsvorgangs, widerrufbar.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Vertreter, zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann dazu Geschäftsführer bestellen. Mit der Geschäftsführung kann auch ein Vorstandsmitglied betraut werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

Die Bestellung der Vorsitzenden und des Schatzmeisters erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Vorstand bleibt jeweils so lange im Amt, bis der neue Vorstand sein Amt angetreten hat.

## **§ 12 Kassen- und Rechnungsprüfer**

Es ist ein Kassen- und Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre zu wählen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Schiffahrtsmuseum Kiel, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind nur durch Beschluss mit einer Mehrheit von 3/4 änderbar. Dies gilt nicht, wenn eine Änderung des § 4 aufgrund einer finanzamtlichen Auflage zur Sicherstellung der Gemeinnützigkeit notwendig ist.

